



## **VERKAUF VON FEUERWERK**

### **(PYROTECHNISCHE GEGENSTÄNDE ZU VERGNÜGUNGszwecken)**

Die Inhaber bzw. Betreiber von Ladengeschäften, Kiosken und anderen Verkaufsständen, die pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper, 1. August-Artikel) vertreiben wollen, werden auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

#### **1. Verkaufsbewilligung**

##### **a) Grundsatz**

Gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (nachfolgend: SprstG) ist der **Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) bewilligungspflichtig**. Ausgenommen sind die pyrotechnischen Gegenstände, die in die Kategorie 1 fallen (s. unten).

Für die Erteilung der Bewilligungen im Kanton Freiburg ist die Kantonspolizei zuständig.

##### **b) Kategorien**

In Anwendung von Artikel 7 der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (nachfolgend: SprstV) werden die pyrotechnischen Gegenstände zu Vergnügungszwecken von der Zentralstelle in die Kategorien 1 bis 4 eingeteilt.

##### **Kategorie 1 (Pyrotechnische Spielwaren)**

Einen pyrotechnischen Satz aufweisende Gegenstände mit sehr geringem Gefährdungspotential, einschliesslich solche, die zur Verwendung in Gebäuden vorgesehen sind.

*Diese Gegenstände der Kategorie 1 können frei verkauft werden, eine Bewilligung ist nicht erforderlich. Eine Bewilligung wird lediglich für die Herstellung und für die Einfuhr verlangt. Diese Gegenstände dürfen nicht an Personen unter 12 Jahren abgegeben werden (Art. 7 Abs. 2 SprstV).*

##### **Kategorie 2**

Feuerwerkskörper mit geringem Gefährdungspotential zur Verwendung in kleinen, offenen Bereichen im Freien.

*Verkauf bewilligungspflichtig. Feuerwerkskörper der Kategorie 2 dürfen nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden.* (Art. 7 Abs 3 SprstV)

##### **Kategorie 3**

Feuerwerkskörper mit erhöhtem Gefährdungspotential zur Verwendung in weiten, offenen Bereichen im Freien.

*Verkauf bewilligungspflichtig. Diese Gegenstände dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden (Art. 7 Abs. 4 SprstV).*

##### **Kategorie 4**

Feuerwerkskörper mit erheblichem Gefährdungspotential.

*Feuerwerkskörper der Kategorie 4 sind dem gewerblichen Gebrauch vorbehalten. Sie dürfen nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden. Sie dürfen nicht in den Detailhandel gebracht werden.*

Falls Sie Zweifel haben, in welche Kategorie ein bestimmter Gegenstand fällt, wenden Sie sich an Ihren Lieferanten / Grossisten.

## **2. Beschränkungen**

- a) Der Verkauf von Feuerwerkskörpern **im Innern von Warenhäusern** ist **verboten**. Als Warenhäuser gelten Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1000 m<sup>2</sup> (Art. 89 Abs. 4 SprstV). Kleinere Geschäfte, die in einem Geschäftszentrum integriert sind, gelten als Warenhäuser.
- b) An Ein- und Ausgängen sowie an Durchgängen, die als Rettungswege in Frage kommen, dürfen keine Verkaufsstände für Feuerwerkskörper aufgestellt werden (Art. 89 Abs. 4 SprstV).
- c) Der Verkauf und die Verwendung von am Boden detonierendem Feuerwerk, wie "Schweizer-Kracher", "Kanonenkracher" und "Donnerschläge" ist verboten. Dieses Verbot gilt ebenfalls für Feuerwerkskörper, welche sich beim Abbrand unkontrolliert fortbewegen, insbesondere "Frösche", "Luftheuler", usw., gleich unter welcher Bezeichnung derartige Artikel im Handel geführt werden.
- d) Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen, die zu anderen Zwecken als dem reinen Vergnügen dienen (z.B. Leuchtraketen zu Rettungszwecken, Wetterraketen usw.), ist nur mit einer entsprechenden Sonderbewilligung erlaubt.
- e) Der Verkauf von Feuerwerkskörpern im Wandergewerbe oder auf Märkten ist untersagt.

## **3. Aufbewahrung in Verkaufsräumen und im Freien (Art. 89 SprstV)**

- a) **In Verkaufsräumen** darf der Vorrat an Feuerwerkskörpern ein Bruttogewicht von 30 kg nicht übersteigen. Die Ware ist getrennt von anderen feuergefährlichen Stoffen und Gegenständen in geschlossenen Behältern oder Schubladen, die den Kunden nicht zugänglich sind, unterzubringen. Direkt zum Verkauf gelangende Feuerwerkskörper müssen in der kleinsten Verpackungseinheit oder hinter Glas aufgelegt werden. Wenn die Ware in einem offenen Behälter zum Verkauf angeboten wird, muss eine ständige Überwachung gewährleistet sein (**kein Selfservice**); zudem sind die Zündschnüre abzudecken.

In Schaufenstern und Schaukästen (Vitrinen) dürfen nur Attrappen ausgestellt werden.

- b) Beim **Verkauf im Freien** darf die Verkaufsmenge den voraussichtlichen Tagesbedarf nicht übersteigen und muss von entsprechend instruiertem Personal überwacht werden.
- c) An den Verkaufsstellen ist ein deutliches sichtbares Rauchverbot anzubringen. Der Verkäufer muss für die Einhaltung des Rauchverbotes sorgen.

## **4. Lagerung von Feuerwerkskörpern (Art. 87 und 88 SprstV)**

- a) Räume zum Lagern von Feuerwerkskörpern mit Bruttogewicht von mehr als 300 kg gelten als Grosslager. Sie sind nach Möglichkeit in allein stehenden Bauten einzurichten und ausschliesslich für solche Erzeugnisse zu verwenden.

b) Räume zum Aufbewahren von Feuerwerkskörpern bis zu 300 kg Bruttogewicht gelten als Kleinlager. Sie dürfen in einer Wohnzone liegen, müssen jedoch feuerbeständig und frei von anderen feuergefährlichen Waren oder Stoffen sein.

c) Räume, in denen Feuerwerkskörper bis zu 50 kg Bruttogewicht vorübergehend aufbewahrt werden, müssen lediglich feuerhemmend ausgebaut sein und dürfen, sofern das Brandrisiko gering ist, auch anderen Zwecken dienen.

In den Lagerräumen ist mit gut sichtbaren Tafeln auf das Rauchverbot sowie auf das Verbot der Verwendung von offenem Feuer hinzuweisen.

Nach Ende der Verkaufsperiode muss die unverkaufte Ware unverzüglich dem Lieferanten retourniert werden.

## **5. Instruierung des Verkaufspersonals (Art. 90 SprstV)**

Für das Lagern, den Versand und Verkauf pyrotechnischer Gegenstände sind verantwortliche Aufsichtspersonen zu bezeichnen, die im Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen Erfahrung haben, die gesetzlichen Vorschriften kennen und im Falle einer Explosion oder eines Brandes die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen treffen können.

Die Lieferanten bzw. Grossisten können hierzu weitere Angaben machen.

\*\*\*\*\*

Diese Direktive enthält die wesentlichen Gesetzesbestimmungen betreffend Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen. Für eine vollständige Information ist die Kenntnisnahme der gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons empfohlen:

- Bundesgesetz vom 25. März 1977 (Stand 1. Juli 2010) über explosionsgefährliche Stoffe (SprstG; SR 941.41);
- Verordnung vom 27. November 2000 (Stand 1. Juli 2010) über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV; SR 941.411)
- Beschluss vom 7. Juni 1982 zum Vollzug des Bundesgesetzes vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (SGF 947.7.11).

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Kantonspolizei, Büro Waffen und Sprengstoff, (Tel. 026 305 16 35/36) oder e-mail: [bae@fr.ch](mailto:bae@fr.ch) oder [www.police-fribourg.ch](http://www.police-fribourg.ch) gerne zur Verfügung.